



Verordnung über die Schul- und Sporträume und der Aussensportanlagen der Gemeinde Malters

vom 21. März 1995 mit Änderung vom 24. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Räume und Anlagen	3
Art. 3 Organisation und Verwaltung	3
Art. 4 Betriebskommission	3
Art. 5 Prioritätenregelung	4
Art. 6 Definition ortsansässig	4
Art. 7 Reservationsmodus	4
Art. 8 Orientierungspflicht	4
Art. 9 Präsidentenkonferenz	4
2. Benützungsvorschriften	5
Art. 10 Zuteilung	5
Art. 11 Neuverteilung	5
Art. 12 Ordentliche Benützung	5
Art. 13 Ausserordentliche Benützung	5
Art. 14 Öffnungszeiten während den Schulferien	5
3. Benützungsordnung für ordentlichen Betrieb	6
Art. 15 Allgemeines	6
Art. 16 Sorgfaltspflicht	6
Art. 17 Öffnen und Schliessen der Räume und Anlagen	6
Art. 18 Jugendorganisation	6
Art. 19 Turngeräte	6
Art. 20 Hallentrennwände	6
Art. 21 Ballspiele	6
Art. 22 Werbeflächen	7
Art. 23 Schulwerk	7
Art. 23 Aus- und Weiterbildung	7
Art. 24 Harzverbot	7
Art. 25 Rauchverbot	7
Art. 26 Trophäenschränke	7
Art. 27 Umkleidekabinen/Duschanlagen	7
Art. 28 Aussenanlagen	7
Art. 29 Rasenspielfeld Oberei	7
Art. 30 Schuhwaschanlagen	8
Art. 31 Parkplatzordnung	8
Art. 32 Rücksichtnahme auf Anwohner	8
Art. 31 Parkplatzordnung	8
4. Benützungsordnung für ausserordentlichen Betrieb	9
Art. 33 Reservationen	9
Art. 34 Übergabe	9

Art. 35 Einrichten	9
Art. 36 Zusatzeinrichtungen	9
Art. 37 Festwirtschaft	9
Art. 38 Rock- und Popkonzerte	9
Art. 39 Risikoabdeckung	9
Art. 40 Haftpflichtversicherung	10
Art. 41 Abfallentsorgung	10
Art. 42 Feuerpolizeiliche Überwachung	10
Art. 43 Dekorationen	10
Art. 44 Verkehrs- und Parkplatzregelung	10
Art. 45 Sanitätsdienst	10
Art. 46 Rückgabe/Reinigung	10
5. Benützungsgebühren	11
Art. 47 Ordentliche Benützung	11
Art. 48 Ausserordentliche Benützung	11
Art. 49 Gebührenanpassung	11
Art. 50 Gebührenanpassung	11
Art. 51 Zahlungsfrist	11
6. Haftung für Personen- und Sachschäden	12
Art. 52 Sachschäden	12
Art. 53 Personen- und Sachschäden	12
7. Schlussbestimmungen	13
Art. 54 Zuwiderhandlungen/Verstösse	13
Art. 55 Beschwerden	13
Art. 56 Inkrafttreten	13

Der Gemeinderat Malters erlässt für die Benützung der Schul- und Sporträume sowie der Aussensportanlagen der Einwohnergemeinde folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Schul- und Sporträume und die Aussensportanlagen dienen in erster Linie der Schule und den Sportvereinen. Soweit sie nicht von der Schule und den Sportvereinen beansprucht werden, stehen sie anderen, in der Gemeinde ansässigen Organisationen oder Privatpersonen für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Ausnahmsweise kann die Benützung der Anlagen auch auswärtigen Interessenten gestattet werden.

Art. 2 Räume und Anlagen

Folgende Räume und Anlagen sind in dieser Verordnung miteinbezogen:

- Sporthalle Oberei
- Aussenanlagen Oberei
- Turnhallen Muoshof
- Aussenanlagen Muoshof
- Turnhallen Bündtmättli
- Aussenanlagen Bündtmättli
- Singsaal Bündtmättli
- Schulküche Bündtmättli und Muoshof
- Kantonnement Muoshof
- Muoshofsaal mit Küche

Art. 3 Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung, der Gebührenordnung sowie für die Erledigung von Beschwerden.

Der Gemeinderat überträgt die Organisation und den Betrieb der Schul- und Sporträume und der Aussenanlagen einer Betriebskommission (BEKO).

Der Abteilung Liegenschaften untersteht der Betrieb aller Schul- und Sportanlagen während dem ordentlichen Schulbetrieb.

Die Hauswarte und/oder Werkdienst sind zuständig für die Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Sie machen regelmässig Kontrollgänge. Sie überwachen die Einhaltung der Benutzungsvorschriften. Ihnen obliegt insbesondere die Kontrolle der Räumlichkeiten und Einrichtungen und deren Übergabe bzw. Rücknahme. Weitere Aufgaben werden ihnen direkt von der Abteilung Liegenschaften zugeteilt.

Art. 4 Betriebskommission

Die Betriebskommission und deren Präsident werden vom Gemeinderat gewählt. Der Präsident ist die Verbindungsperson zum Gemeinderat. Die Kommission kann Arbeitsgruppen bestimmen und diesen Aufgaben übertragen.

Beschlüsse des Gemeinderates sind für die Betriebskommission verbindlich.

Art. 5 Prioritätenregelung

Für die Benützung der Räume und Anlagen gelten folgende Prioritäten:

- Schulsport / Gemeindezwecke
- Vereinssport
- Gemeinnützige und kulturelle Anlässe
- Ausstellungen und kommerzielle Anlässe

Innerhalb dieser Prioritäten gilt folgende Regelung:

- Schule / Gemeinde
- ortsansässige Sportvereine
- ortsansässige Institutionen, Gewerbe und Privatpersonen
- auswärtige Sportvereine
- auswärtige Institutionen, Gewerbe und Privatpersonen

Art. 6 Definition ortsansässig

Als Malterser Verein gilt und von den Gebühren für gemeindeeigene Organisationen kann profitieren, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- Vereinssitz in Malters
 - Name des Vereins mit Bezug auf Malters
 - Statuten und Mitgliederliste vorlegt
 - Eine regelmässige Vereinstätigkeit gemäss den Statuten ausübt
 - Mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder den Wohnsitz in Malters hat
- oder
- Vereinssitz in Malters
 - Seit mehr als 20 Jahren besteht.

Art. 7 Reservationsmodus

- Reservationen für den Vereinssport (Hallenzuteilungsplan) sind schriftlich an die BEKO zu richten.
- Reservationen für Meisterschaftsspiele, Turniere, Anlässe und Ausstellungen haben schriftlich an die Abteilung Liegenschaften zu erfolgen (siehe Art. 33)

Art. 8 Orientierungspflicht

Die Benützer tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Benützungsverordnung ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

Art. 9 Präsidentenkonferenz

Der Präsident der Betriebskommission lädt, sofern erforderlich, die Präsidenten der interessierten Vereine und Organisationen zu einer Präsidentenkonferenz ein. Solche Konferenzen dienen primär zur Information.

2. Benützungsvorschriften

Art. 10 Zuteilung

- Die Zuteilung für den Schulsport, sowie die Vermietung des Singsaals, des Muoshofs, der Schulküchen und der Kantonnemente wird direkt über die Abteilung Liegenschaften abgewickelt.
- Die Zuteilung für den Vereinssport und alle übrigen Veranstaltungen erfolgt auf Antrag der BEKO durch die Abteilung Liegenschaften.

Art. 11 Neuverteilung

Die Betriebskommission kann bei veränderten Verhältnissen eine Neuverteilung der Benützungzeiten für den Vereinssport in den Räumen/auf den Anlagen vornehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Anspruch abgeleitet werden.

Art. 12 Ordentliche Benützung

Die ordentliche Benützung der Turn- und Sportanlagen ist von Montag bis Freitag bis 21.45 Uhr gestattet. Spätestens um 22.00 Uhr sind die Anlagen geräumt zu verlassen.

Art. 13 Ausserordentliche Benützung

Ausserordentliche Benützungen werden durch die BEKO beantragt und durch die Abteilung Liegenschaften bewilligt.

- a) für die Vorbereitung von Meisterschaftsspielen, Spielturnieren oder anderweitigen Sportveranstaltungen.
- b) für Vereinsanlässe, Versammlungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen und dergleichen.

Veranstalter von ausserordentlichen Anlässen haben vorgängig mit den ordentlichen Benützungsvereinen Rücksprache zu nehmen und allfällige Kompensationsansprüche zu regeln. Bei Uneinigkeiten entscheidet die BEKO endgültig.

Art. 14 Öffnungszeiten während den Schulferien

Während den Schulferien ist der Betrieb der Turn- und Sportanlagen nur beschränkt möglich. Die Öffnungszeiten während den Ferien sind auf dem Hallenzuteilungsplan ersichtlich. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Räume und Anlagen normalerweise geschlossen. Je nach Wichtigkeit können diese aber freigegeben werden.

3. Benützungsordnung für ordentlichen Betrieb

Art. 15 Allgemeines

Die Hauswarte/Werkdienst, sowie die Leiter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Benützer haben die Anweisungen zu beachten und dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen, unter Aufsicht einer Leiterperson in Anspruch nehmen.

Art. 16 Sorgfaltspflicht

Sämtliche Räume Anlagen, Installationen und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Technische Einrichtungen wie Hallentrennwände, Lautsprecheranlagen etc. dürfen nur durch die Hauswarte/Werkdienst, Leiter oder von ihnen bestimmten Vertretern bedient werden.

Das Anbringen von Halterungen, Nägeln und Schrauben ist strengstens untersagt. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Benützer oder der Verursacher.

Art. 17 Öffnen und Schliessen der Räume und Anlagen

Das Öffnen und Schliessen aller Räume und Anlagen erfolgt durch die Hauswarte oder durch den Werkdienst. Sie sind dafür verantwortlich, dass sich beim Abschiessen niemand mehr darin aufhält und alle Lichter gelöscht sind.

Weitere Schlüsselinhaber (Leiter etc.) übernehmen mit der Schlüsselübernahme die obgenannte Hauswarteverantwortung.

Art. 18 Jugendorganisation

Jugendorganisationen und Jugendliche dürfen die Anlagen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet werden. Vor- und primarschulpflichtige Kinder sind spätestens um 20.15 Uhr nach Hause zu entlassen.

Art. 19 Turngeräte

Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit entsprechenden Rollvorrichtungen transportiert werden. Auf den Aussenanlagen dürfen nur Geräte vom Aussengeräteraum verwendet werden.

Das gesamte Geräteinventar in den Hallen und Geräteräumen steht den Benützern zur Verfügung. Übungen mit Geräten die eine Beschädigung der Wände, Böden und des Mobiliars bewirken, sind untersagt.

Art. 20 Hallentrennwände

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht als Anspielstelle in die Spiele miteinbezogen werden. Es ist untersagt, an die Trennwände zu springen.

Art. 21 Ballspiele

Ballspiele sind in den Hallen gestattet. In Korridoren, Foyer und auf der Tribüne ist das Ballspielen untersagt. In den Hallen darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden.

Art. 22 Werbeflächen

Das Anbringen von festen oder mobilen Werbeflächen während Veranstaltungen ist nur gegen eine vom Gemeinderat erteilte Sonderbewilligung gestattet.

Art. 23 Schuhwerk

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen die abfärbende Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägel haben, ist nicht gestattet. Bei gleichzeitiger Benützung von Halle und Aussenanlage sind die Schuhe unbedingt zu wechseln.

Art. 23 Aus- und Weiterbildung

- ¹ Der Gemeinderat unterstützt und fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung, welche zur Erfüllung der aktuellen und der zukünftigen Aufgaben erforderlich ist.
- ² Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere allfällige Kostenbeteiligungen und Verpflichtungszeiten.

Art. 24 Harzverbot

Die Behandlung der Bälle, die in den Halle benützt werden mit Harz, Fett oder dergleichen, ist strikte verboten. Zuwiderhandlung gegen das Harzverbot wird mit einer Hallensperrung geahndet.

Art. 25 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen der Sportanlagen grundsätzlich verboten^(A).

Art. 26 Trophäenschränke

Trophäenschränke dürfen nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes und mit einer Sonderbewilligung des Gemeinderates montiert werden.

Art. 27 Umkleidekabinen/Duschanlagen

Die Umkleidekabinen und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benützern der Sportanlagen zur Verfügung. Der Duschenraum darf nur barfuss betreten werden. Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist verboten.

Art. 28 Aussenanlagen

Die Aussenanlagen stehen für sportliche Betätigung allen Benützern zur Verfügung. Die Sprunggruben sind nach jeder Benützung zu rechnen. Die Flutlichtanlage ist nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Art. 29 Rasenspielfeld Oberei

Während der Schulzeit bleibt das Rasenspielfeld für den Schulsport reserviert. Während dem Meisterschaftsbetrieb, bleibt das Spielfeld ab 17.00 Uhr für den Fussballclub, für Trainingszwecke und für Meisterschaftsspiele reserviert.

Wochenendreservationen von anderen Benützern und Organisationen sind gemäss Art. 13 zu beantragen und werden im jährlichen zu erstellenden Belegungsplan berücksichtigt. Die Reservationen sind für den Fussballclub verbindlich. Über die Spielbarkeit des Rasenfeldes für Trainingszwecke entscheidet die Spielkommission des FC Malters, bei Meisterschaftsspielen unter Bezug eines Vertreters des Innerschweizerischen Fussballverbandes. Entscheide über die Spielbarkeit des Rasenfeldes sind verbindlich und können, mit Ausnahme des Gemeinderates, von keiner anderen Instanz aufgehoben werden.

Art. 30 Schuhwaschanlagen

Bei der Sportanlage Oberei und bei der Turnhalle Bündtmättli sind Schuhwaschanlagen eingerichtet. Aussenschuhe dürfen nur dort gewaschen werden und sind vor Betreten des Gebäudes auszuziehen. Die Anlagen sind nach jeder Benützung durch die Benützer zu reinigen.

Art. 31 Parkplatzordnung

Autos, Mopeds und Velos sind auf den hierfür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Die Zufahrt zu den Turn- und Sportanlagen muss für öffentliche Fahrzeuge wie Polizei, Sanität, Feuerwehr etc. jederzeit gewährleistet sein.

Art. 32 Rücksichtnahme auf Anwohner

Bei der Benützung der Sportanlagen ist darauf zu achten, dass angrenzende Anwohner durch den Betrieb nicht unnötig gestört werden.

Art. 31 Parkplatzordnung

Autos, Mopeds und Velos sind auf den hierfür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Die Zufahrt zu den Turn- und Sportanlagen muss für öffentliche Fahrzeuge wie Polizei, Sanität, Feuerwehr etc. jederzeit gewährleistet sein.

4. Benützungsordnung für ausserordentlichen Betrieb

Art. 33 Reservationen

Reservationsgesuche sind mindestens sechs Wochen zum voraus schriftlich an die Abteilung Liegenschaften einzureichen. Die für eine Veranstaltung gewünschten Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen sind zusammen mit der Anmeldung auf besonderem Formular zu bestellen.

Für jeden Anlass ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen, die gegenüber der Verwaltung bezüglich Betrieb, Inventar und Mobiliar verantwortlich ist. Vorgedruckte Reservationsformulare, Checklisten und Weisungsblätter sind bei der Abteilung Liegenschaften erhältlich.

Art. 34 Übergabe

Die Räume/Anlagen inkl. Einrichtung und Material werden vom Hauswart/Werkdienst rechtzeitig übergeben.

Art. 35 Einrichten

Das Einrichten der Räume und Anlagen ist in jedem Falle Sache des Veranstalters wobei das Abdecken des Hallenbodens in der Sporthalle Oberei unter Anleitung des Hauswartes/Werkdienstes zu erfolgen hat.

Art. 36 Zusatzeinrichtungen

Die Räume und Anlagen werden mit der bestehenden Infrastruktur und Einrichtungen dem Veranstalter zur Verfügung gestellt. Weitere Bedürfnisse hat der Veranstalter selber zu organisieren und zu bezahlen.

Art. 37 Festwirtschaft

Wird Festwirtschaft betrieben, so ist beim Kant. Amt für das Gastgewerbe, Postfach, 6000 Luzern 11, eine ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung, (mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung) einzuholen.

Für die Einhaltung der von diesem Amt schriftlich fixierten Auflagen zeichnet der Veranstalter wie auch der Wirtschaftspatentgeber verantwortlich. Diese werden vom Lebensmittelinspektor und von der Polizei kontrolliert und müssen strikte eingehalten werden.

Art. 38 Rock- und Popkonzerte

Bei Rock- und Popkonzerten ist der Alkoholausschank vor, während und nach dem Konzert strikte untersagt. Getränke dürfen nur in Plastik- oder Papierbecher abgegeben werden.

Mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung sind die Türen zu öffnen und die Kassen in Betrieb zu nehmen.

Art. 39 Risikoabdeckung

Bei Rock- und Popkonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen kann als Risikoabdeckung eine Depotgebühr erhoben werden.

Art. 40 Haftpflichtversicherung

Zur Deckung allfälliger Schäden ist eine Haftpflichtversicherung, mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Franken abzuschliessen.

Art. 41 Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. An geeigneter Stelle sind zu diesem Zwecke genügend Kehrrichtmulden aufzunehmen.

Art. 42 Feuerpolizeiliche Überwachung

Der Veranstalter hat für eine feuerpolizeiliche Überwachung zu sorgen. Diesbezüglich ist mit dem Kdo der Feuerwehr Malters Kontakt aufzunehmen.

Art. 43 Dekorationen

Das Anbringen von Dekorationen und Hinweistafeln darf nur in Absprache mit dem Hauswart/Werkdienst erfolgen. Für Dekorationen aller Art darf nur schwerbrennbares Material verwendet werden. Im weiteren sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Art. 44 Verkehrs- und Parkplatzregelung

Die Verkehrs- und Parkplatzregelung sowie der Auf- und Abbau von Hinweistafeln ist mit dem örtlichen Polizeiposten und mit der Feuerwehr Malters genau abzusprechen. Betreffend Parkplatzbenützung in der Industrie Ei ist mit den betroffenen Gewerbebetrieben Kontakt aufzunehmen. Die anfallenden Kosten werden dem Veranstalter direkt verrechnet.

Art. 45 Sanitätsdienst

Der Veranstalter hat ab Zeitpunkt der offiziellen Türöffnung bis zum Ende der Veranstaltung für einen geregelten Sanitätsdienst zu sorgen. Diesbezüglich ist mit dem Samariterverein Malters und allenfalls mit dem diensttuenden Arzt in Kontakt zu treten.

Art. 46 Rückgabe/Reinigung

Die benützten Räume und Anlagen sind zum vereinbarten Zeitpunkt aufgeräumt und besenrein dem Hauswart/Werkdienst zurückzugeben. Dies betrifft auch die Aussenanlagen, Park- und Gartenanlagen und allenfalls die Rasenspielfelder. Fehlendes oder defektes Material und Einrichtungsgegenstände sind in einem Protokoll festzuhalten. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Veranstalter belastet. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart/Werkdienst und ist in der Benützungsgebühr inbegriffen. Werden ausserordentliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten notwendig, so werden diese dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Benützungsgebühren

Art. 47 Ordentliche Benützung

Die wöchentliche Benützung der Turn- und Sportanlagen sowie der Rasenspielfelder ist für die ortsansässigen Vereine gebührenfrei.

Art. 48 Ausserordentliche Benützung

Für die Benützung der Anlagen und des vorhandenen Inventars zur Durchführung von Sportanlässen, Unterhaltungsabende, Konzerte, Versammlungen und Ausstellungen wird eine Benützungsgebühr sowie eine Hauswartentschädigung gemäss Gebührentarif erhoben.

In dieser Gebühr sind die Kosten für Licht, Strom, Heizung, Lüftung und Wasser sowie die Feinreinigung inbegriffen.

Art. 49 Gebührenanpassung

Für Räumlichkeiten die exklusiv belegt werden, ist vom betreffenden Benutzer eine Jahrespauschale zu entrichten.

Art. 50 Gebührenanpassung

Der Gebührentarif und die Jahrespauschalen für Exklusivnutzung sind indexiert und können angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10 Punkte verändert.

Art. 51 Zahlungsfrist

Die Benützungsgebühren sind nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

6. Haftung für Personen- und Sachschäden

Art. 52 Sachschäden

Vereine, Verbände, Veranstalter haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.

Ebenfalls wird von der Gemeinde keine Haftung für entwendetes oder beschädigtes Vereinsmaterial übernommen.

Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart/Werkdienst oder nach erteilten Auftrag durch die Abteilung Liegenschaften durch Fachleute repariert werden.

Art. 53 Personen- und Sachschäden

Jeder Benützer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht im Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

7. Schlussbestimmungen

Art. 54 Zuwiderhandlungen/Verstösse

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung kann ein erteiltes Benützungsrecht nach Anhörung der BEKO vom Gemeinderat zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 55 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Verordnung für die Benützung der Schul- und Sporträume und der Aussenanlagen der Gemeinde Malters tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Malters, 21. März 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Markus Dürr

Josef Geissler